

# Griechenland als «sicherer Drittstaat»

Juristische Analyse – Update 2024

Bern, 10. Oktober 2024

**SFH-Publikationen** zu Dublin-Staaten und sicheren Drittstaaten finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte).

Der **SFH-Newsletter** informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren).

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, Französisch

**COPYRIGHT**  
© 2024 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....   | <b>4</b>  |
| 1.1      | Griechenland als Teil des Dublin-Systems .....  | 4         |
| 1.2      | Griechenland als «sicherer Drittstaat» .....  | 5         |
| <b>2</b> | <b>Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland</b> .....   | <b>5</b>  |
| 2.1      | Ankunft für Rückkehrende .....  | 8         |
| 2.2      | Aufenthaltsbewilligung .....  | 8         |
| 2.3      | Unterbringung .....   | 9         |
| 2.4      | Zugang zu Arbeit .....  | 10        |
| 2.5      | Zugang zu Sozialleistungen .....  | 12        |
| 2.6      | Gesundheitsversorgung .....   | 12        |
| 2.7      | Rechtsweg .....   | 13        |
| <b>3</b> | <b>Schweizer Rechtsprechung</b> .....   | <b>14</b> |
| 3.1      | Referenzurteil E-3427/2021 vom 28. März 2022 .....  | 14        |
| 3.2      | Urteile von August 2023 bis August 2024 .....   | 15        |
| <b>4</b> | <b>Rechtsprechung international</b> .....   | <b>17</b> |
| 4.1      | Vertragsverletzungsverfahren .....  | 17        |
| 4.2      | EGMR .....  | 17        |
| 4.3      | Europäischer Ausschuss für soziale Rechte .....   | 20        |
| 4.4      | Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) ..... | 21        |
| 4.5      | EuGH zu Art. 3 EMRK .....   | 22        |
| 4.6      | Deutschland .....   | 23        |
| <b>5</b> | <b>Schlussfolgerungen</b> .....   | <b>24</b> |
| 5.1      | Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs .....  | 24        |
| 5.2      | Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs .....  | 26        |
| 5.3      | Verweis auf Nichtregierungsorganisationen .....   | 27        |
| 5.4      | Durchsetzung von Rechten in Griechenland .....  | 27        |
| <b>6</b> | <b>Empfehlungen</b> .....   | <b>28</b> |

# 1. Einleitung

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland seit Jahren. Sie arbeitet dazu mit Pro Asyl (Deutschland) und deren Partnerorganisation in Griechenland, Refugee Support Aegean (RSA), zusammen, welche die Situation vor Ort beobachtet und dokumentiert.

## 1.1 Griechenland als Teil des Dublin-Systems

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis zum 29. September reisten im Jahr 2024 gemäss UNHCR 40'449 Schutzsuchende nach Griechenland ein.<sup>1</sup>

Das Staatssekretariat für Migration (SEM; damals noch BFM) hat bereits im Februar 2009 entschieden,<sup>2</sup> bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin-Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Seit 2011 hat das SEM mehrheitlich auf Dublin-Rückführungen verzichtet und die Asylgesuche selbst geprüft.<sup>3</sup> Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weiterhin meist auf Dublin-Verfahren Griechenland<sup>4</sup>: In den Jahren 2020 und 2021 haben keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland stattgefunden, im Jahr 2022 waren es drei (von neun Zustimmungen Griechenlands). Bis Ende Juni 2023 wurde Griechenland in zwölf Fällen um eine Übernahme im Rahmen eines Dublin-Verfahrens angefragt; in einem Fall stimmte Griechenland zu, es fand keine Überstellung statt.<sup>5</sup> Bis Ende August 2024 wurde Griechenland in 69 Fällen um eine Übernahme im Rahmen eines Dublin-Verfahrens angefragt; in 42 Fällen stimmte Griechenland zu, eine Überstellung fand statt.<sup>6</sup> Im ersten Halbjahr 2024 gab es keine Dublin-Urteile des BVGer zu Griechenland.

Im Juli 2024 hat das SEM in diversen Fällen von Personen aus der Türkei Dublin-Nichteintrensentscheide verfügt. Dies stellt eine Praxisänderung dar,<sup>7</sup> die Beschwerden der entsprechenden Verfahren sind derzeit beim BVGer hängig. Die vorliegende Analyse fokussiert jedoch auf die Konstellation von Drittstaaten-Verfahren, d.h. Personen, denen im griechischen Asylverfahren ein Schutzstatus erteilt wurde. Für weitere Informationen zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland wird auf den AIDA-Bericht<sup>8</sup> zu Griechenland sowie die Berichte von RSA/Pro Asyl<sup>9</sup> verwiesen.

---

<sup>1</sup> <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5179>.

<sup>2</sup> Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, BFM: [Praxisanpassungen im Asylverfahren](#).

<sup>3</sup> Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), insbesondere aber auch das Grundsatzurteil des BVGer vom 16. August 2011 (D-2076/2010) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), N. S. gegen Secretary of State for the Home Department (verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10) haben diese Praxis des SEM wesentlich beeinflusst.

<sup>4</sup> SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand 16. Januar 2020, [C 3 – Dublin-Verfahren](#), S. 14.

<sup>5</sup> SEM, [Asylstatistik 2023](#), 7-50, Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen, Laufjahr 2023, Stand 30.06.2023

<sup>6</sup> SEM, [Asylstatistik 2024](#), 7-50: Dublin: Ersuchen um Übernahme, Erledigungen und Überstellungen, Laufjahr 2024, Stand 31.08.2024.

<sup>7</sup> Die SFH sieht diese Praxisänderung kritisch, da aus ihrer Sicht nach wie vor systemische Mängel im griechischen Asylsystem bestehen, vgl. dazu [Griechenland \(fluechtlingshilfe.ch\)](#).

<sup>8</sup> ECRE/AIDA, [Country Report Greece, 2023 Update](#), Juni 2024.

<sup>9</sup> <https://rsaegean.org/en/category/publications/>.

## 1.2 Griechenland als «sicherer Drittstaat»

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben.<sup>10</sup> Die meisten Verfahren vor dem BVGer, die sichere Drittstaaten betreffen, haben einen Nichteintretensentscheid (NEE) mit Wegweisung nach Griechenland zum Gegenstand; bis zum Ende August 2024<sup>11</sup> betraf dies 83 von 103 sicheren Drittstaat-Urteilen. Zwischen dem 1. Januar und 31. August 2024 strengte das SEM 1'225 Out-Verfahren unter dem Rückübernahmeabkommen mit Griechenland an, in 1'171 Fällen stimmte Griechenland der Übernahme zu. Bis Ende August 2024 fanden 40 Überstellungen statt.<sup>12</sup>

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Situation für Schutzberechtigte in Griechenland gegeben werden, anschliessend wird die Rechtsprechung betrachtet. Mittels eines Vergleichs der beiden Kapitel wird in einem weiteren Kapitel ein Fazit gezogen. Darauf basierend werden Empfehlungen dargelegt.

## 2. Die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland

In der untenstehenden Tabelle findet sich eine Auswahl an Berichten zur Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland:

|  |  |            |
|--|--|------------|
| Amnesty International                    | Bericht über die Menschenrechtslage auf Samos: <a href="#">Samos: "We feel in prison on the island" Unlawful detention and sub-standard conditions in an EU-funded refugee centre</a>  | 30/07/2024 |
| CPT                                      | <a href="#">Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 20 November to 1 December 2023</a> | 12/07/2024 |
| Mobile Info Team / Refugee Legal Support | Bericht über die Lebensbedingungen und dem Zugang zu Dienstleistungen für Asylbewerber in Griechenland: <a href="#">Voices from the Camp: Living Conditions and Access to Services in Refugee Camps on the Greek Mainland</a>        | 07/2024    |
| RSA                                      | Kommentierung zum neuen europäischen Asylsystem (CEAS): <a href="#">New Pact on Migration and Asylum: Impermissible Regression Of Standards for asylum seekers - The reform of the Common European Asylum System (CEAS)</a>          | 07/2024    |
| ECRE / AIDA                              | <a href="#">AIDA Report Greece, 2023 Update</a>  | 06/2024    |
| RSA                                      | Statistiken zum Asylverfahren in Griechenland: <a href="#">The Greek asylum procedure in figures in 2023 – Analysis of main trends in refugee protection</a>   | 06/2024    |

<sup>10</sup> Aufgrund dessen, dass die Personen, die aus der Schweiz nach Griechenland überstellt werden, bereits über einen Schutzstatus verfügen, kommt weder der EU-Türkei-Deal noch die Türkei als sicherer Drittstaat zur Anwendung (Gesetzesänderung 2021: Die Türkei wird von Griechenland als sicherer Drittstaat für Personen aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia erachtet), weshalb in dieser Analyse nicht auf diese Themen eingegangen wird.

<sup>11</sup> Veröffentlichungsdatum bis 25. August 2024.

<sup>12</sup> SEM, [Asylstatistik](#), 7-55: Rückübernahme-Abkommen - Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2024, Stand 31. Juli 2024.

|  |   |            |
|--|---|------------|
| GNCHR/ Recording Mechanism   | Bericht über informelle zwangsweise durchgeführte Rückführungen: <a href="#">Recording mechanism of incidents of informal forced returns –ANNUAL REPORT 2023-</a>   | 06/2024    |
| ACCORD   | Bericht zum Verfahren sowie zum Umfang des subsidiären Schutzes: <a href="#">Temporary Protection Greece - 2023 Update</a>  | 06/2024    |
| RSA  | Statistiken zu Rückführungen und Inhaftierungen: <a href="#">Policy note - Immigration detention in Greece in 2023: Refugees arbitrarily deprived of their liberty despite unfeasible deportations</a>  | 05/2024    |
| RSA / Pro Asyl   | Bericht zum Zugang zu erforderlichen Dokumenten und Rechte für subsidiär Schutzberechtigte: <a href="#">Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and social-economic rights</a>                                    | 03/2024    |
| RSA/ Pro Asyl  | Studie zum Konzept des sicheren Drittstaat und ihrer Umsetzung im griechischen Asylsystem: <a href="#">The Concept of “Safe Third Country” - Legal Standards &amp; Implementation in the Greek Asylum System</a>                                    | 02/2024    |
| The Greek Ombudsman  | Bericht der griechischen Regierung zu den Aufnahmebedingungen und zum Verfahren für Schutzsuchende: <a href="#">The Challenge of Migratory Flows and Refugee Protection - Reception Conditions and Procedures</a>                                   | 2024       |
| Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)                              | Bericht des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl: <a href="#">Länderinformation der Staatendokumentation: Griechenland</a>  | 21/06/2024 |
| Marine Casalis; Dominik Hangartner; Alexandra Hartman; Rodrigo Sánchez | Studie über Möglichkeiten und Herausforderungen für Asylsuchende und Schutzberechtigte im Bereich der Integration: <a href="#">Home for Good? Obstacles and Opportunities for Refugees and Asylum Seekers in Greece</a>                             | 12/2023    |
| RSA / Pro Asyl   | <a href="#">The state of the Greek asylum system, twelve years since M.S.S. - RSA &amp; Stiftung PRO ASYL Submission to the Committee of Ministers of the Council of Europe in the cases of M.S.S. v. Belgium and Greece &amp; Rahimi v. Greece</a> | 07/2023    |
| INTERSOS Hellas, Greek Forum of Migrants, GRC, HIAS                    | Analyse zur Ernährungslage in Griechenland: <a href="#">Being hungry in Europe: An analysis of the food insecurity experienced by refugees, asylum seekers, migrants and undocumented people in Greece</a>  | 05/2023    |
| Greek Refugee Council, Save the children                               | Bericht über die Herausforderungen für unbegleitete Minderjährige in Griechenland: <a href="#">Without papers, there is no life - Legal barriers in access to protection for unaccompanied children in Greece</a>                                   | 31/05/2023 |
| GRETA  | Zweiter GRETA-Bericht zu Griechenland: <a href="#">Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Greece</a>   | 23/03/2023 |
| RSA/Pro Asyl   | Bericht zum Zugang zu erforderlichen Dokumenten und Rechte für subsidiär Schutzberechtigte: <a href="#">Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights</a>                                     | 03/2023    |
| CPT  | <a href="#">Report to the Greek Government on the ad hoc visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 8 to 11 November 2022</a>                  | 31/08/2023 |
| RSA  | Briefing – Systematic breaches of the rule of law and of the EU asylum acquis at Greece’s land and sea borders  | 06/2022    |
| RSA / Pro Asyl   | <a href="#">Greece arbitrarily deems Turkey a “safe third country” in flagrant violation of rights</a>  | 02/2022    |
| Mobile Info Team   | <a href="#">Report on accommodation for asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece</a>  | 15/02/21   |
| ECRE   | <a href="#">ECRE Legal Note 9: Asylum in Greece: A Situation Beyond Judicial Control?</a>   | 06/2021    |
| RSA / Pro Asyl   | <a href="#">Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland</a>  | 12/04/21   |
| RSA / Pro Asyl   | <a href="#">Third party intervention in the case of Kurdistan Darwesh and others v. Greece and the Netherlands Application no. 52334/19</a>   | 04/06/20   |

In den folgenden Unterkapiteln wird kurz auf einzelne Aspekte eingegangen, für einen Gesamtüberblick aber auf die jüngsten Berichte zur Situation Schutzberechtigter in Griechenland verwiesen.

## 2.1 Ankunft für Rückkehrende

Bei der Ankunft am Athen International Airport – dem Zielflughafen sämtlicher Rückführungen nach Griechenland – werden den betroffenen Personen meist keinerlei Informationen bereitgestellt. In gewissen Fällen wird ein Informationsblatt in Griechisch abgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, die Asylbehörden zu kontaktieren. Rückkehrende erhalten keine Informationen darüber, wie sie ihre Aufenthaltsgenehmigungen (ADET) verlängern oder neu ausstellen können.<sup>13</sup>

## 2.2 Aufenthaltsbewilligung

Ein positiver Asylentscheid für sich alleine berechtigt noch nicht zu einer Aufenthaltsbewilligung (ADET). Dazu wird ein ADET-Entscheid der zuständigen regionalen Asylbehörden (RAO) oder der Autonomous Asylum Unit (AAU) benötigt. Gemäss ADET-Verordnung<sup>14</sup> soll der ADET-Entscheid direkt in die Entscheidung über das Asylgesuch aufgenommen werden.<sup>15</sup>

Der dreistufige Prozess zur Erlangung einer Residence Permit Card (ADET) verlangt Gänge zu verschiedenen Behörden und ist von technischen Defiziten, für Unkundige schwer erkennbaren Zuständigkeiten und Verzögerungen geprägt.<sup>16</sup>

Die Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge ist drei Jahre gültig, für Personen mit subsidiärem Schutz ein Jahr, nach Verlängerung zwei Jahre.<sup>17</sup> Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss 30 Tage vor deren Ablauf beantragt werden, ansonsten droht eine Strafe von 100 Euro.<sup>18</sup> Das Gesetz sieht zudem vor, dass eine unbegründete Verspätung des Antrags auf Verlängerung dazu führen kann, dass die Verlängerung abgelehnt wird.<sup>19</sup>

Bei der Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen kommt es zu grossen Verzögerungen, teilweise von über einem Jahr. Diese systemischen Mängel bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung wurden bereits vom Ombudsmann<sup>20</sup>, der Nationalen Menschenrechtskommission<sup>21</sup>, der Europäischen Kommission<sup>22</sup> und der Asylagentur der EU (EUAA)<sup>23</sup> kritisiert.

---

<sup>13</sup> ECRE/ AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 269.

<sup>14</sup> ADET Regulation, JMD 513542/2022, Gov. Gazette B' 4763, 12. September 2022.

<sup>15</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 6.

<sup>16</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 5 f.

<sup>17</sup> ECRE/ AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 243.

<sup>18</sup> ECRE/ AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 244.

<sup>19</sup> Art. 23 (1) Asylum Code.

<sup>20</sup> Ombudsman, 'Καθυστερήσεις πλέον του έτους στη διαδικασία ανανέωσης Α.Δ.Ε.Τ. σε υπόθεση δικαιούχου διεθνούς προστασίας', 316047/64653/2022, 28. November 2022.

<sup>21</sup> Nationale Menschenrechtskommission, 'Επιστολή της ΕΕΔΑ προς τα συναρμόδια Υπουργεία για το θέμα της ανανέωσης των αδειών διαμονής δικαιούχων διεθνούς προστασίας', 27. Juli 2021.

<sup>22</sup> European Commission, Ares(2021)8048555, 7. Dezember 2021.

<sup>23</sup> EUAA, Residence permits and travel documents for third-country nationals in the context of asylum | European Union Agency for Asylum (europa.eu), November 2023.



Grund dafür sind Rückstände und das langsame Verfahren. Für die Dauer der Verlängerung erhalten die betroffenen Personen kein Dokument, das ihren Status belegen könnte. Die Aufenthaltsbewilligung ist Voraussetzung für die Erlangung einer Sozialversicherungsnummer und weiterer Sozialleistungen. Ohne sie besteht kein Zugang zur Gesundheitsversorgung oder zum Arbeitsmarkt. Nicht einmal die Ermächtigung einer Rechtsvertretung ist ohne eine gültige Aufenthaltsbewilligung möglich.<sup>24</sup> Die Empfehlungen von RSA zu Massnahmen zur Straffung des Verfahrens für die Ausstellung und Verlängerung von ADET wurden von der Regierung bisher nicht aufgegriffen.<sup>25</sup>

## 2.3 Unterbringung

Die legale Anmietung von Wohnraum ist international Schutzberechtigten durch eine Reihe bürokratischer Hürden faktisch versperrt. Sie setzt nämlich den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (ADET), einer Steuernummer (AFM) und eines griechischen Bankkontos voraus.

30 Tage nach der Anerkennung eines Schutzstatus verlieren die betroffenen Personen ihren Unterbringungsplatz, sofern sie während des Asylverfahrens untergebracht waren. Es ist keine Anschlusslösung vorgesehen; die Schutzberechtigten sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Der Staat stellt keinen Wohnraum und auch keine Unterstützung beim Zugang zu Wohnraum zur Verfügung.<sup>26</sup>

Es sind nur wenige Unterkünfte für Obdachlose in Griechenland vorhanden und keine Unterkünfte für anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus. In Athen beispielsweise gibt es lediglich vier Unterkünfte für Obdachlose, darunter griechische Staatsbürger und Drittstaatsangehörige, die sich rechtmässig im Land aufhalten. In diesen Unterkünften können Personen mit internationalem Schutzstatus einen Platz beantragen. Es ist jedoch äusserst schwierig, aufgenommen zu werden, da diese Unterkünfte stets überfüllt sind und die Nachfrage sehr gross ist.<sup>27</sup>

NGOs bieten nur in geringem Umfang Wohnraum an, so dass es höchst unwahrscheinlich ist, einen Platz zu finden.

HELIOS ist ein von der EU finanziertes und von IOM umgesetztes Programm, über das international Schutzberechtigte in begrenztem Rahmen Mietzuschüsse beantragen können.<sup>28</sup> Dies setzt voraus, dass die Person bereits eine Wohnung und ein Bankkonto hat. Zugang zum

---

<sup>24</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 15 f.

<sup>25</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 17.

<sup>26</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S.267.

<sup>27</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 267 f.

<sup>28</sup> IOM – International Organization for Migration: Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection and Temporary Protection (HELIOS) [HELIOS Integration Support for Protection Recipients | IOM | IOM Greece](#), Zugriff 30. September 2024

Programm haben nur Personen, deren Statusanerkennung nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Personen mit internationalem Schutzstatus, die seit mehr als einem Jahr internationalen Schutz geniessen, können nicht in das HELIOS-Programm aufgenommen werden.<sup>29</sup>

Selbst Personen mit internationalem Schutzstatus, die das HELIOS-Programm durchlaufen haben, sind nach dem Ende ihres Mietzuschusses erneut von Obdachlosigkeit bedroht.

Die vorgesehene Laufzeit des HELIOS Projekts endet am 30. November 2024, wie auf der Website angekündigt. Neue Anmeldungen für das Projekt und neue Mietverträge wurden bis zum 31. August 2024 angenommen. Projektleistungen wie Integrationsmonitoring, Berufsberatung, Integrationskurse, Unterstützung bei der Wohnungssuche, Workshops zum Thema Wohnen wurden am 1. September 2024 eingestellt, während vom 1. September 2024 bis zum 30. November 2024 nur noch die Bereitstellung von Mietzuschüssen erfolgt.<sup>30</sup>

Für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht folglich ein reales Risiko, unabhängig von ihrem Willen in eine Situation der Obdachlosigkeit und extremer Armut zu gelangen.<sup>31</sup>

## 2.4 Zugang zu Arbeit

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar gesetzlich offen, tatsächlich ist der Zugang durch hohe sprachliche und administrative Hürden, sowie durch die schlechte wirtschaftliche Lage erschwert.

Das griechische Asylgesetzbuch in seiner geänderten Fassung sieht vor, dass Asylsuchende das Recht haben, innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung des Antrags und Erhalt der entsprechenden Dokumente Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten.<sup>32</sup> Diese Gesetzesänderung betrifft zwar nur Asylsuchende, hat jedoch auch mittelbare Auswirkungen auf Schutzberechtigte in Griechenland. Die Änderung, die in einer Zeit erheblicher Engpässe auf dem griechischen Arbeitsmarkt erfolgte, war Teil einer neuen Gesetzgebung, mit der auch die Möglichkeit für Drittstaatsangehörige ohne Papiere eingeführt wurde, ihren Status zu regularisieren. Solange sie im Besitz einer gültigen Asylbewerberkarte sind, haben sie Zugang zum Arbeitsmarkt während der gesamten Gültigkeitsdauer der Karte.<sup>33</sup> Bei Anerkennung verliert diese Asylbewerberkarte ihre Geltung und Personen mit internationalem Schutz erhalten bis zur Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels dann eine Bescheinigung über den Antrag, die für sechs Monate gültig ist. In der Praxis ermöglicht ihnen diese Bescheinigung keinen Zugang zum Arbeitsmarkt, und viele von ihnen verlieren ihren Arbeitsplatz, sobald ihre Asylbewerberkarte ausläuft.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S.22

<sup>30</sup> HELIOS Integration Support for Protection Recipients | IOM | IOM Greece, Zugriff am 3. Oktober 2024

<sup>31</sup> So auch die Einschätzung von RSA/Pro Asyl im Bericht: Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 23 f.

<sup>32</sup> IOM and UNHCR welcome new amendment facilitating access to labour | IOM Greece, Zugriff am 30. September 2024

<sup>33</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 205 f.

<sup>34</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 271.

Notwendig für eine legale Beschäftigung von Schutzberechtigten ist der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (ADET). Darüber hinaus wird für eine legale Einstellung eine Steueridentifikationsnummer (AFM) sowie eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) benötigt.

Eine vom UNHCR beauftragte Studie (Stand Dezember 2023) hat ergeben, dass 62% der international Schutzberechtigten keine Arbeit gefunden hatten. Diejenigen, die Arbeit gefunden hatten, wurden häufig unterhalb des griechischen Mindestlohns bezahlt bzw. mussten mehr arbeiten als die durchschnittliche griechische Wochenarbeitszeit. Viele gaben an, aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten Mahlzeiten auslassen zu müssen oder 60 Stunden pro Woche arbeiten zu müssen.<sup>35</sup>

Staatliche Sprachkurseangebote oder Arbeitsintegrationsprogramme sind kaum vorhanden, es gibt in Griechenland kein Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen und Qualifikationen. Im Vergleich zu Griech:innen haben international Schutzberechtigte wesentlich schlechtere Chancen, eine Arbeit zu finden. Neben den administrativen Hürden liegt dies an den mangelnden Sprachkenntnissen sowie den fehlenden sozialen und familiären Netzwerken. In der Folge haben die wenigsten international Schutzberechtigten effektiven Zugang zum (legalen) Arbeitsmarkt.<sup>36</sup>

Personen mit internationalem Schutz, die informell im Tourismus, in der Landwirtschaft bzw. im Dienstleistungsbereich arbeiten oder Tagelöhnerarbeiten ausüben, erhalten eine Vergütung deutlich unter dem griechischen Mindestlohn. Diese Industrien sind saisonal und besonders anfällig für Schwarzarbeit. In einigen Berichten, die dem VG Hamburg vorliegen, werden Vergütungen von 5 bis 27 Euro für einen Arbeitstag genannt, in einem Bericht vom Dezember 2023 wird eine durchschnittliche Vergütung von etwa 165 Euro pro Woche bei den an der Studie Teilnehmenden genannt. Es wird auch von Fällen berichtet, in denen die vereinbarte Vergütung vorenthalten wird. Derartige Tätigkeiten bieten keinen Zugang zu sozialer Sicherheit und können mit prekären Arbeitsbedingungen sowie der Gefahr von Ausbeutung einhergehen.<sup>37</sup>

Ein Verweis auf illegale Arbeitsmöglichkeiten ist grundsätzlich äusserst bedenklich. Ein Mitgliedstaat sollte nicht auf Möglichkeiten in einem anderen Mitgliedstaat verweisen, die nach den gemeinsamen europarechtlichen Regelungen<sup>38</sup>, und nach den Vorschriften des betroffenen anderen Mitgliedstaates illegal und zu bekämpfen sind. Es ist unzumutbar, Schutzberechtigte bis zu einem etwaigen Übertritt in ein legales Beschäftigungsverhältnis auf eine möglicherweise mehrere Jahre andauernde Tätigkeit in der sog. Schattenwirtschaft zu verweisen, auch wenn dies nur vorübergehend ist. Bereits das der Europäischen Union innewohnende Prinzip gemeinsam geteilter Werte, hier konkret der Rechtsstaatlichkeit, verbietet es einem Mitgliedstaat, Asylsuchende wie Schutzberechtigte darauf zu verweisen, in einem anderen Mitgliedstaat die dortige Rechtsordnung zu missachten.<sup>39</sup> Im Übrigen setzt es im Einzelfall die betroffenen Personen der Gefahr von Sanktionen aus.

---

<sup>35</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 207.

<sup>36</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S. 207.

<sup>37</sup> VG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2024 - 12 A 4023/22, Rn. 60.

<sup>38</sup> Beschluss - 2016/344 - EN - EUR-Lex (europa.eu)

<sup>39</sup> VG Gelsenkirchen, Beschluss- 18a L 1299/24.A vom 23. August 2024.

## 2.5 Zugang zu Sozialleistungen

Es gibt keine Sozialleistungen, die spezifisch für Personen mit Schutzstatus in Griechenland vorgesehen sind. Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende endet im Moment der Statusgewährung automatisch.<sup>40</sup>

Für diverse Sozialleistungen sind die Voraussetzungen so gestaltet, dass sie Schutzstatusinhabende faktisch ausschliessen. Diese Diskriminierung wurde auch von der Europäischen Kommission kritisiert.<sup>41</sup>

Für Personen mit Schutzstatus besteht theoretisch Zugang zum beitragsunabhängigen Minimaleinkommen. Dieses beträgt monatlich 200 Euro pro Haushalt, 100 Euro pro erwachsene Person und 50 Euro pro Kind. Dazu wird eine registrierte Adresse benötigt und ein Mietvertrag, der zum Zeitpunkt des Antrags bereits seit sechs Monaten besteht.<sup>42</sup> Alternativ können auch obdachlose Personen dieses Minimaleinkommen beantragen, dazu benötigen sie ein Zertifikat ihrer Obdachlosigkeit. Dieses wird in der Praxis nur dann erteilt, wenn die restlichen Bedingungen zum Erhalt des Minimaleinkommens erfüllt sind. Dazu zählen u.a. die Aufenthaltsbewilligung (ADET), eine Steuernummer (AFM), die Sozialversicherungsnummer (AMKA) und ein Bankkonto.<sup>43</sup>

Die Ausstellung zahlreicher Dokumente ist an so hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig, dass in der Praxis die wenigsten international Schutzberechtigten in der Lage sind, die Voraussetzungen zu erfüllen. In der Folge können sie grundlegende soziale Rechte faktisch nicht wahrnehmen.

Weitere beitragsunabhängige staatliche Sozialleistungen (z. B. Kinderzulagen, Sozialleistungen für Personen über 65 Jahren, staatliche Wohnbeihilfe) verlangen einen legalen und dauerhaften Aufenthalts von mehreren Jahren.<sup>44</sup>

## 2.6 Gesundheitsversorgung

Trotz grundsätzlich günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer:innen als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Kulturmittler:innen zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei

---

<sup>40</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 19. (Anm.d.Red: Das diesjährige Update (2024) konzentriert sich auf den Zugang zu Aufenthaltsgenehmigungen und anderen Dokumenten, dem HELIOS-Programm und dem Risiko der Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit. Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu anderen Dokumenten und Rechten sind ausführlich in früheren Berichten dokumentiert – daher wird hier auch auf diese verwiesen.)

<sup>41</sup> Aufforderungsschreiben INFR(2022)2044, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_23\\_142](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_142). Vgl. weiter unten, Kapitel 4.1 «Vertragsverletzungsverfahren».

<sup>42</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S.274.

<sup>43</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 21 f.

<sup>44</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S.274.

der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (AMKA). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung.<sup>45</sup>

Das grösste Hindernis bei dem Zugang zur Gesundheitsversorgung ist die neue AMKA-Verordnung.<sup>46</sup> Diese ist im Dezember 2023 in Kraft getreten und legt fest, dass die Gewährung von AMKA an den Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels mit Arbeitsmarktzugang gebunden ist.<sup>47</sup>

Die Vorschriften machen die Aktivierung der AMKA im Wesentlichen vom Besitz eines Arbeitsvertrags oder eines Einstellungsschreibens als Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in Griechenland abhängig. Das bedeutet, dass Personen mit Schutzstatus, die nicht bereits beschäftigt oder angeworben sind, keine Möglichkeit haben, ihre AMKA zu aktivieren, was bedeutet, dass sie keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung haben und keine Leistungen in Anspruch nehmen können. Dies führt immer wieder zu der problematischen Situation, dass eine Person während dem Asylverfahren Zugang zur Gesundheitsversorgung hat (auf der Grundlage ihrer vorläufigen Sozialversicherungsnummer, PAAYPA), diesen Zugang aber letztendlich verliert, wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung erhält und ihre PAAYPA zwingend in eine AMKA umwandeln müsste.<sup>48</sup>

Psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzstatusinhabende fehlen gänzlich. Dies wurde im März 2021 auch von der Kommission für mentale Gesundheit des Gesundheitsministeriums bemängelt. Es existieren keine speziellen Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer.<sup>49</sup>

## 2.7 Rechtsweg

Es besteht in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung eine Verletzung ihrer Recht aus Art. 3 EMRK erfahren haben. Dies gilt auch für Personen, die aus anderen europäischen Ländern überstellt wurden. RSA sind keine Gerichtsentscheidungen im Rahmen von gerichtlichen Überprüfungs- oder Entschädigungsverfahren zur Verweigerung der Rechte von Personen mit internationalem Schutz bekannt.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S.275 f.

<sup>46</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2024, S. 20.

<sup>47</sup> ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2023 Update, Juni 2024, S.275 f.

<sup>48</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – access to documents and socio-economic rights, März 2024, S.20.

<sup>49</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 27.

<sup>50</sup> RSA/Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2023, S. 28. Auch dazu das folgende Rechtsgutachten; RSA, Legal opinion about the living conditions of the beneficiaries of international protection in Greece, 15. Juni 2020.

## 3 Schweizer Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des BVGers in Bezug auf den sicheren Drittstaat Griechenland ist seit Jahren restriktiv.<sup>51</sup>

### 3.1 Referenzurteil E-3427/2021 vom 28. März 2022

Mit einem Referenzurteil<sup>52</sup> wurde im März 2022 die Rechtsprechung für die Zumutbarkeit der Wegweisung für Familien mit Kindern und sehr vulnerable Personen präzisiert und die Legalvermutung (dass Griechenland ein sicherer Drittstaat sei) relativiert. Das Urteil betrifft eine afghanische Familie mit drei minderjährigen Kindern und einer volljährigen Tochter, die in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt worden sind.

Das Gericht setzte sich ausführlich mit dem am 1. März 2020 in Griechenland in Kraft getretenen Gesetz Nr. 4636/2019 «On international Protection and other Provisions» und den Auswirkungen auf die Situation von anerkannten Schutzberechtigten auseinander. Die Leistungen, welche Asylsuchende erhalten, werden 30 Tage nach Erteilung eines internationalen Schutzstatus eingestellt. Insbesondere beschäftigte sich das Gericht mit der mangelnden Unterstützung für Personen mit Schutzstatus, den Problemen beim Zugang zu Wohnraum (E. 9.4), zum Gesundheitssystem (E. 9.8), zum Sozialsystem (E. 9.7 und 9.10), zum Arbeitsmarkt (E. 9.6) und zu Bildung (E. 9.9). Trotz der Feststellung von Missständen und der weiteren Auseinandersetzung mit diesen geht das Gericht weiterhin davon aus, dass die Überstellung von Schutzberechtigten nach Griechenland zulässig ist. Es hält ebenfalls an der Regelvermutung fest, die Überstellung nach Griechenland sei zumutbar.

Betreffend die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung für Personen, die in Griechenland einen Schutzstatus erhalten haben, präzisierte das Gericht die Rechtsprechung: Für Familien mit Kindern erachtet das Gericht den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen (E. 11.5.2). Nicht länger aufrechterhalten werden kann die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Das Gericht erachtet daher den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund

---

<sup>51</sup> Vgl. dazu die jährlichen Beiträge im Jahrbuch Migrationsrecht, insb. Adriana Romer/Helen Zemp/Teresia Gordzielik, die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023, S. 247 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Marc Schärer, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2020/2021, S. 258 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, S. 300 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2018/2019, S. 231 ff.; Adriana Romer/Seraina Nufer/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2017/2018, S. 198 ff.

<sup>52</sup> BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und E-3431/2021 vom 28. März 2022.

derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann (E. 11.5.3). Bei Familien mit Kindern (mit beiden Elternteilen oder nur einem) und äusserst vulnerablen Personen ist deshalb eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Betreffend die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sah das Gericht jedoch keinen Anlass, von seiner bisherigen Rechtsprechung<sup>53</sup> abzuweichen, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Trotz des Eingeständnisses der äusserst schwierigen Lebensbedingungen und der beschwerlichen Alltagsbewältigung für Schutzstatusinhabende in Griechenland geht das BVGer in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass Schutzberechtigte grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte könnten direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg.

### 3.2 Urteile von August 2023 bis August 2024

Von 116 Urteilen im Jahr 2024 (Veröffentlichungsdatum bis zum 18. September 2024), die sich mit sicheren Drittstaatentscheiden befassten, betrafen 95 Urteile Griechenland. Davon wurden zehn Beschwerden gutgeheissen.

Im gesamten Jahr 2023 wurden von 83 Beschwerden insgesamt zehn Beschwerden gutgeheissen.

In zwei Fällen aus dem August 2023 stellte das Gericht fest, dass es sich bei den Beschwerdeführern um besonders vulnerable Personen handelt und wies das SEM an, Ermittlungen anzustellen, ob begünstigende Umstände für den Fall ihrer Rückkehr nach Griechenland vorliegen.<sup>54</sup>

In einem Urteil vom Dezember 2023<sup>55</sup> zur beabsichtigten Überstellung einer jungen Frau nach Griechenland, ein mutmassliches Opfer sexualisierter Gewalt und Zwangsprostitution, betonte das Gericht erneut, welche zentrale, rechtserhebliche Bedeutung dem Grad der Vulnerabilität bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zukommt. Um diese Vulnerabilität ausreichend beurteilen zu können, müsse hinreichend ermittelt werden, ob und in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin in Griechenland Opfer sexualisierter Gewalt geworden sei. Vorliegend fehlten, so das BVGer, die Entscheidungsgrundlagen für diese Beurteilung. Daher könne das Gericht sich kein abschliessendes Bild davon machen, welche Auswirkungen das mutmassliche Geschehen auf die jugendliche Psyche der damals noch minderjährigen Frau gehabt habe. Das Gericht wies den Fall an das SEM zurück und wies dieses unter anderem an, eine vertiefte Abklärung der geltend gemachten Zwangsprostitution vorzunehmen, den medizinischen Sachverhalt hinreichend abzuklären und sich mit der daraus ergebenden individuellen Situation der knapp volljährigen Beschwerdeführerin in einer

---

<sup>53</sup> Vgl. BVGer, Referenzurteil D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2.

<sup>54</sup> BVGer D-2916/2023 vom 25. August 2023; BVGer D-2810/2023 vom 30. August 2023.

<sup>55</sup> BVGer E-2716/2023 vom 4. Dezember 2023.

Gesamtbeurteilung auseinanderzusetzen. Im Übrigen habe das SEM die auf Beschwerdeebene vorgebrachten Quellen hinsichtlich der aktuellen Entwicklung in Griechenland eingehend zu prüfen und aktuell zu würdigen.<sup>56</sup>

In einem Urteil aus dem März 2024 stellte das Gericht fest, dass im Hinblick auf die afghanische Familie<sup>57</sup> nicht ausreichend positive Faktoren vorliegen würden, die eine Überstellung der Familie nach Griechenland zuließen. Die Familie erlebte in Griechenland einen Grossbrand im Flüchtlingscamp und Kinder sowie Eltern litten unter gesundheitlichen Problemen.

Mehrere Beschwerdeführerinnen aus Verfahren, die im Jahr 2024 gutgeheissen wurden, machten geltend, Opfer sexueller Gewalt zu sein. In diesen Fällen wies das Gericht die Sache zurück an das SEM zur Abklärung der besonderen Vulnerabilität im Zusammenhang mit der erlittenen sexuellen Gewalt. Zudem wurde das SEM angewiesen, etwaige begünstigende Umstände, entsprechend des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021, zu prüfen.<sup>58</sup>

So beispielsweise der Fall<sup>59</sup> aus dem April 2024: Die Beschwerdeführerin, eine alleinstehende Frau aus Afghanistan, welche Opfer von Zwangsehe und häuslicher Gewalt geworden war, machte geltend, dass sie psychisch schwer belastet durch das Erlebte sei. Sie habe sich gegen den Willen ihrer Familie von ihrem viel älteren Ehemann scheiden lassen. Obwohl sie ihre Familie schlecht behandelt habe, sei diese ihr in die Türkei und dann nach Griechenland gefolgt. Dort habe die Beschwerdeführerin beantragt, dass ihr Antrag getrennt von ihren Familienmitgliedern behandelt werden solle. Nach Schutzgewährung in Griechenland habe sie kein Essen und keine Unterkunft mehr erhalten, nur mit finanzieller Hilfe einer Freundin habe sie das Land verlassen können. Sie habe mittlerweile erfahren, dass ihr gewalttätiger Ex-Ehemann in die Türkei gereist sei. Sie fürchte sich – bei einer Rückkehr nach Griechenland – vor Gewalt durch ihren Ehemann oder ihrer Familie, sowie in eine existenzielle Notlage zu geraten. Ein psychiatrischer Bericht stellte fest, dass sie unter einer PTBS und starken Ängsten leide. Eine psychiatrisch-psychologische Behandlung sei daher diagnostiziert. Das Gericht ordnete das SEM an, die besondere Vulnerabilität der jungen Frau abzuklären und zu prüfen, welche Möglichkeiten und Hilfen der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr nach Griechenland zur Verfügung stehen.

In einem weiteren Fall eines psychisch stark angeschlagenen afghanischen Staatsangehörigen entschied das Gericht, dass der Beschwerdeführer an erheblichen psychischen Beschwerden mit damit verbundenen wiederkehrenden starken Episoden und Suizidalität leide, weshalb er auf engmaschige psychiatrische und medikamentöse Betreuung angewiesen sei. Ausserdem leide der Beschwerdeführer unter einer körperlichen Beeinträchtigung an der Hand, welche ihm die Ausübung seines Berufs als Tischler erheblich erschwere. Das Gericht stellte fest, dass aufgrund der Kombination von erheblichen psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht befähigt sein könnte, seine ihm zustehenden Rechte aus eigener Kraft einzufordern, weshalb er als besonders vulnerabel (im Sinne des Referenzurteils E-3427/2021, E-3431/2021) gelte. Vor diesem Hintergrund wurde die Sache an das

<sup>56</sup> BVGer [E-2716/2023](#) vom 4. Dezember 2023, E. 8.5.

<sup>57</sup> BVGer [E-5340/2021](#) und [E-5343/2021](#) vom 1. März 2024.

<sup>58</sup> Vgl. BVGer [D-1756/2024](#) vom 16. April 2024, BVGer [E-2354/2024](#) vom 26. April 2024, BVGer [D-2404/2023](#) vom 1. Mai 2024, BVGer [E-2841/2024](#) vom 13. Juni 2024, BVGer [D-6284/2023](#) vom 5. Juli 2024.

<sup>59</sup> BVGer [D-1756/2024](#) vom 16. April 2024.



SEM zurückverwiesen, um vertiefte Abklärungen besonders bezüglich einer angemessenen Unterkunft, Grundversorgung, benötigten Gesundheitsleistungen und Hilfe zur Integration vorzunehmen.<sup>60</sup>

Den Fall zweier afghanischer Staatsangehörigen usbekischer Ethnie wies das Gericht an das SEM zurück, weil das Alter der Frauen, die als minderjährig registriert waren, nicht ausreichend geklärt war.<sup>61</sup>

## 4 Rechtsprechung international

### 4.1 Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat im Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren<sup>62</sup> gegen Griechenland eingeleitet, weil Griechenland seinen Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachgekommen ist. Unter anderem weil Griechenland diskriminierende Kriterien anwendet, welche Personen, die internationalen Schutz geniessen, de facto von den meisten Sozialleistungen in Griechenland ausschliessen, wie z. B. die Bedingung einer fünfjährigen oder längeren legalen und ununterbrochenen Anwesenheit im Land.

### 4.2 EGMR

Im Jahr 2024 wurde Griechenland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bis Ende September sechs Mal<sup>63</sup> u.a. wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt. Der EGMR hat ausserdem weitere Fälle kommuniziert<sup>64</sup>, die die Lebensbedingungen und die fehlende medizinische Versorgung in Griechenland, betreffen. Die Entscheidungen des EGMR in diesen Fällen stehen noch aus.

Dem Fall **Alkhatib und Andere gegen Griechenland**<sup>65</sup> liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die griechische Küstenwache hatte im September 2014 vor der Kleininsel Pserimos, die zwischen den grösseren Inseln Kos und Kalymnos und nur wenige Seemeilen vor der türkischen Küste liegt, dreizehn Schüsse auf ein Flüchtlingsboot abgefeuert. Ein Bootsinsasse wurde dabei tödlich verletzt. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen die Beamten

---

<sup>60</sup> BVGer D-3662/2023 vom 18. April 2024.

<sup>61</sup> BVGer E-2380/2024 und E-2384/2024 vom 17. Juni 2024.

<sup>62</sup> Aufforderungsschreiben INFR(2022)2044, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf\\_23\\_142](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/inf_23_142).

<sup>63</sup> EGMR, Urteil Alkhatib und Andere gegen Griechenland (Nr. 3566/16) vom 16. Januar 2024; Urteil A.I. und Andere gegen Griechenland (Nr.13958/16) vom 18. Januar 2024; Urteil T.K. gegen Griechenland (Nr. 16112/20) vom 18. Januar 2024; Urteil O.R. gegen Griechenland (Nr.24650/19) vom 23. Januar 2024. Urteil A.R. und Andere gegen Griechenland (Nr. 59841/19) vom 18. April 2024; Urteil W.S. gegen Griechenland (Nr. 65275/19) vom 23. Mai 2024.

<sup>64</sup> EGMR, Urteil A.R und Andere gegen Griechenland (Nr. 59841/19) vom 18. April 2024; EGMR, H.M. und X.M. gegen Griechenland (Antrag Nr. 17037/20) übermittelt am 19. März 2024; EGMR, N.A.A und Andere gegen Griechenland und Nordmazedonien (Antrag Nr. 28795/16), übermittelt am 17. Mai 2024; EGMR, K.A gegen Griechenland (Antrag Nr. 44166/21) übermittelt am 23. Mai 2024; EGMR, M.H gegen Griechenland (Antrag Nr. 42427/21) übermittelt am 27. Mai 2024; EGMR, Muhammad gegen Griechenland (Antrag Nr. 34331/22) übermittelt am 10. Juni 2024.

<sup>65</sup> EGMR, Urteil Alkhatib und Andere gegen Griechenland (Nr. 3566/16) vom 16. Januar 2024.

der Küstenwache wurde eingestellt. Drei Überlebende, die Syrer Douaa Alkhatib, Nourredin Tello sowie Lana Tello, hatten sich an den EGMR gewandt. In seinem Urteil aus dem Januar 2024 stellte der Gerichtshof fest, dass die griechischen Behörden keine klaren Regeln für den potenziell tödlichen Einsatz von Schusswaffen bei Einsätzen der Küstenwache aufgestellt hatten. Die Küstenwache berief sich auf unveröffentlichte, veraltete und unzureichende «Einsatzregeln» aus dem Jahr 1992. Griechenland habe es versäumt, einen angemessenen und wirksamen Rechtsrahmen für die Anwendung potenziell tödlicher Gewalt im Bereich der Meeresüberwachung zu schaffen, heisst es in dem Urteil. Die Einlassung der griechischen Küstenwächter, wonach man nur auf den Motor des Schiffes gezielt habe, überzeugte das Gericht nicht. Die gefährlichen dreizehn Schüsse stellten eine unverhältnismässige Gewaltanwendung dar, so das Gericht. Das habe die Bootsinsassen einem Lebensrisiko ausgesetzt. Die Küstenwache habe das vorhersehen müssen. Indem die griechische Küstenwache mehrere Schüsse auf das Schnellboot abfeuerte, wandte sie Gewalt an, die nicht absolut notwendig im Sinne von Art. 2 der Konvention war.

In dem Urteil **T.K. gegen Griechenland** aus dem Januar 2024 wurde Griechenland wegen einer Verletzung von Art. 8, Art. 3, Art. 13 in Verbindung mit Art. 3 und 8 der EMRK verurteilt.<sup>66</sup> Der Fall betraf einen unbegleiteten Minderjährigen sierra-leonischer Staatsangehörigkeit, der auf Samos, Griechenland, internationalen Schutz beantragte. Bei seiner Ankunft war der Antragsteller nicht in der Lage, Dokumente vorzulegen, aus denen sein Geburtsdatum hervorging, und wurde daher von den griechischen Behörden als Erwachsener registriert. Infolgedessen wurde kein gesetzlicher Vormund bestellt, der Kläger wurde nicht in einer geeigneten Einrichtung für unbegleitete Minderjährige untergebracht, sondern lebte unter prekären Bedingungen, und er erhielt nicht die psychologische Betreuung, die er benötigte. Der Kläger legte daraufhin eine von den sierra-leonischen Behörden ausgestellte Geburtsurkunde in englischer Sprache im Original vor. Da die Geburtsurkunde nicht offiziell ins Griechische übersetzt und von den konsularischen Behörden Sierra Leones nicht beglaubigt worden war, bezweifelten die griechischen Behörden die Originalität des Dokuments und teilten dem Antragsteller mit, dass die einzige Möglichkeit, sein Geburtsdatum zu ändern, darin bestehe, sich einem Altersfeststellungsverfahren zu unterziehen. Am 5. März 2020 ordnete der Direktor des regionalen Asylamts von Samos das Altersfeststellungsverfahren an. Am 8. März 2021 unterzog sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung seines Alters, die ergab, dass er minderjährig ist. Das Geburtsdatum des Klägers wurde geändert, und ihm wurde der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

Der Fall **O.R gegen Griechenland**<sup>67</sup> betrifft die Lebensbedingungen eines unbegleiteten Minderjährigen in Griechenland, der fast sechs Monate lang obdachlos war, keinen Zugang zu lebensnotwendigen Gütern hatte und keinen ständigen gesetzlichen Vormund hatte, der von den Behörden bestellt wurde. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK wurde auch hier bejaht.

In einem weiteren Urteil, **W.S. gegen Griechenland**, aus dem Mai 2024 wurde Griechenland wegen einer Verletzung von Art. 3 EMRK verurteilt.<sup>68</sup> Der 16-jährige Beschwerdeführer W.S. kam mit 16 Jahren ohne Familie oder Verwandte nach Griechenland, um Schutz vor dem

---

<sup>66</sup> EGMR, Urteil **T.K. gegen Griechenland** (Nr. 16112/20) vom 18. Januar 2024.

<sup>67</sup> EGMR, Urteil **O. R gegen Griechenland** (Nr. 24650/19) vom 23. Januar 2024.

<sup>68</sup> EGMR, Urteil **W. S gegen Griechenland** (Nr. 65275/19) vom 23. Mai 2024.

Krieg in Afghanistan zu suchen. Da er allein und völlig der winterlichen Kälte und den Gefahren der Strasse ausgesetzt war, ordnete der EGMR an, dass Griechenland W.S. sofort in eine geeignete Unterkunft bringen müsse. Stattdessen wurde er in «Schutzhaft» genommen und war auf der Polizeiwache noch schlechteren Lebensbedingungen ausgesetzt. Das Gericht stellte fest, dass seine Behandlung eine klare Verletzung seiner Menschenrechte darstellte. In seiner Entscheidung betonte das Gericht, dass die Inhaftnahme junger Kinder in Polizeistationen gegen Art. 3 EMRK verstosse.

Im Fall **A.R und Andere gegen Griechenland**<sup>69</sup> bejahte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Hinblick auf die Lebensbedingungen im Aufnahme- und Identifizierungszentrum auf Samos (RIC). Der Gerichtshof hält es ausserdem für unvereinbar mit den Garantien der Konvention, dass der Beschwerdeführer mindestens zehn Monate lang ohne angemessene ärztliche Betreuung und angemessene Behandlung seines den Behörden bekannten schweren Gesundheitszustands blieb. Ausserdem bejahte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 EMRK wegen fehlender Information in verständlicher Sprache über die Gründe der Inhaftierung.

Am 19. März 2024 kommunizierte der EGMR den Fall **H.M. und X.M. gegen Griechenland**.<sup>70</sup> Dieser Fall betrifft die Lebensbedingungen einer Mutter mit einem neugeborenen Kind. Sie lebten in einem Zelt im Wald ausserhalb des Hotspots von Samos.

Der EGMR kommunizierte zudem den Fall **K.A. gegen Griechenland**<sup>71</sup> sowie den Fall **M.H. gegen Griechenland**<sup>72</sup>. In den Rechtssachen geht es um die Lebensbedingungen und die unzureichende medizinische Behandlung der Kläger im Mavrovouni Reception and Identification Centre (RIC) auf Lesbos.

Am 10. Juni 2024 kommunizierte der EGMR den Fall **Muhammad gegen Griechenland**<sup>73</sup>. Der Fall betrifft einen pakistanischen Staatsangehörigen, der von griechischen Behörden erschossen worden sein soll, als er im März 2020 versuchte, die Grenze von der Türkei nach Griechenland zu überqueren. Der Beschwerdeführer, Sohn des Verstorbenen, beruft sich auf die materiell- und verfahrensrechtlichen Aspekte von Art. 2 EMRK und macht geltend, dass der Tod seines Vaters durch eine von den griechischen Behörden abgefeuerte Kugel verursacht worden sei und dass die durchgeführten Ermittlungen nicht angemessen oder wirksam gewesen seien.

Der Kläger im Fall **H.A gegen Griechenland**, ein in Griechenland anerkannter syrischer Flüchtling, wurde im Oktober 2022 in der Stadt Thessaloniki von der griechischen Polizei inoffiziell festgenommen, zum Fluss Evros gebracht und illegal und gewaltsam in die Türkei abgeschoben wurde. Seitdem hat er nach eigenen Angaben mehrmals versucht, über den Evros-Fluss wieder nach Griechenland einzureisen, wurde aber jedes Mal in die Türkei zurückgeschoben. Kurz nach seiner letzten Abschiebung im Juli 2023 wurde er auf einer kleinen

---

<sup>69</sup> EGMR, Urteil **A.R und Andere gegen Griechenland** (Nr. 59841/19) vom 18. April 2024.

<sup>70</sup> EGMR, **H.M. und X.M. gegen Griechenland** (Antrag Nr. 17037/20) kommuniziert am 19. März 2024.

<sup>71</sup> EGMR, **K.A gegen Griechenland** (Antrag Nr. 44166/21) kommuniziert am 23. Mai 2024.

<sup>72</sup> EGMR, **M.H gegen Griechenland** (Antrag Nr. 42427/21) kommuniziert am 27. Mai 2024.

<sup>73</sup> EGMR, **Muhammad gegen Griechenland** (Antrag Nr. 34331/22) kommuniziert am 10. Juni 2024.

Insel im Evros-Fluss ausgesetzt und schwamm dann nach der Entscheidung des Gerichtshofs zurück in die Türkei.<sup>74</sup>

In zwei weiteren Verfahren klagten sechs Personen, davon fünf syrische Staatsangehörige und ein staatenloser Minderjähriger aus Kuwait, der in Griechenland als Flüchtling anerkannt ist, weil sie über einen Monat lang auf einer Insel im Fluss Evros gestrandet waren, zusammen mit zwei Klägern anderer Fälle.<sup>75</sup>

Diese Fälle sind entlarvend für die Haltung der griechischen Behörden in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte von Geflüchteten.

### 4.3 Europäischer Ausschuss für soziale Rechte<sup>76</sup>

In einer am 12. Juli 2021 veröffentlichten Entscheidung<sup>77</sup> des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte stellte dieser fest, dass die Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern in Griechenland gegen ihre Menschenrechte verstossen.

Der Ausschuss stellte fest, dass die überfüllten und minderwertigen Unterkünfte für unbegleitete und begleitete Kinder auf den griechischen Inseln sowie das Fehlen ausreichender und angemessener langfristiger Unterkünfte für unbegleitete Kinder auf dem Festland gegen ihr Recht auf Unterkunft (Art. 31 Abs. 2 der Charta) und auf sozialen und ökonomischen Schutz (Art. 17 Abs. 1) verstossen. Auch ihr Recht auf Schutz vor sozialen und moralischen Gefahren (Art. 7 Abs. 10) wurde nicht erfüllt, da sie der Gefahr von Missbrauch, Gewalt, sexueller Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt waren. Das Recht auf eine angemessene Unterkunft (Art. 31 Abs. 1) für asylsuchende und geflüchtete Kinder auf den Inseln und für unbegleitete Kinder auf dem Festland wurde ebenfalls verletzt.

Der Ausschuss stellte zudem fest, dass das Recht auf Schutz der Gesundheit (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3) verletzt wurde, weil auf den Inseln keine angemessene Unterkunft und Gesundheitsversorgung und auf dem Festland keine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde.

Das Versäumnis, für unbegleitete und von ihren Eltern getrennte Kinder einen gesetzlichen Vormund zu bestellen, um ihnen eine wirksame Unterstützung zu gewähren, verstösst nach Ansicht des Ausschusses gegen das Recht auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz gemäss Art. 17 Abs. 1 der Charta.

---

<sup>74</sup> EGMR, H.A. gegen Griechenland (Antrag Nr. 27303/23) einstweiliger Rechtsschutz gewährt am 12. Juli 2023.

<sup>75</sup> EGMR, S.S. gegen Griechenland (Antrag Nr. 21039/22) und EGMR, N.A. gegen Griechenland (Antrag Nr. 29680/22).

<sup>76</sup> Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kontrolliert die Einhaltung der in der Europäischen Sozialcharta von 1961 bzw. der revidierten Sozialcharta von 1996 festgelegten Rechte durch die Mitgliedstaaten. Die Schweiz hat die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta von 1996 weder unterzeichnet noch ratifiziert. Weitere Informationen: [www.coe.int/en/web/european-social-charter/country-profiles](http://www.coe.int/en/web/european-social-charter/country-profiles) und [www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/bericht-ratifizierung-sozialcharta-2014](http://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/armut-sozialrechte/bericht-ratifizierung-sozialcharta-2014).

<sup>77</sup> ICJ and ECRE v. Greece, 12. Juli 2021, dazu auch: <https://ecre.org/greece-landmark-european-committee-on-social-rights-decision-upholds-rights-of-migrant-children/>.

#### 4.4 Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)<sup>78</sup>

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) fordert die griechischen Behörden in einem Bericht<sup>79</sup> auf, die Aufenthalts- und Haftbedingungen in den Auffanglagern des Landes, insbesondere in den neu errichteten und von der EU finanzierten Zentren auf mehreren Ägäis-Inseln, zu verbessern. Im Mittelpunkt des Besuchs in Griechenland im November 2023 stand die Frage der Behandlung ausländischer Staatsangehöriger, die aufgrund der geltenden Einwanderungsbestimmungen in Gewahrsamseinrichtungen, Polizei- und Grenzschutzposten sowie in sogenannten geschlossenen Zentren mit kontrolliertem Zugang auf den Ägäis-Inseln Lesbos, Kos und Samos festgehalten werden.

Während seines Besuchs hat das CPT eine Reihe von glaubwürdigen und übereinstimmenden Vorwürfen über körperliche Misshandlungen von inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen gesammelt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass ausländische Staatsangehörige unter schlechten Bedingungen inhaftiert wurden, konkret in mehreren Polizeistationen, die nicht für einen Aufenthalt von mehr als 24 Stunden geeignet sind.

Das CPT steht auch den von der EU finanzierten geschlossenen Zentren mit kontrolliertem Zugang (CCAC) auf den Ägäischen Inseln kritisch gegenüber. Diese erfüllten zum Zeitpunkt des Besuchs nicht die grundlegenden Aufnahme- und Schutzbedürfnisse der um internationalen Schutz nachsuchenden Personen. Eine grosse Anzahl von Personen befand sich weit über die gesetzlichen Fristen hinaus in Haft, ohne dass ihnen die mit der Haft verbundenen Garantien wie Zugang zu einem Anwalt und einem Dolmetscher gewährt wurden. Die Lebensbedingungen vieler Personen, denen die Mitglieder des CPT begegnet sind, können nur als unmenschlich und erniedrigend bezeichnet werden, insbesondere in den Zentren auf Kos und Samos.

Das CPT ist ausserdem der Ansicht, dass die weit übertriebenen Sicherheitsmassnahmen und die unnötigen Stacheldrahtzäune diese Zentren für die Aufnahme von Kindern und schutzbedürftigen Personen ungeeignet machen. Das CPT dokumentierte zudem zahlreiche stichhaltige und glaubwürdige Vorwürfe über informelle, oft gewaltsame Zwangsabschiebungen von Ausländern über den Fluss Evros oder auf dem Seeweg in die Türkei. Diese Push-

---

<sup>78</sup> Das [Committee for the Prevention of Torture \(CPT\)](#) entsendet Delegationen von Experten in alle europäischen Länder, um zu prüfen, ob die Behandlung von Menschen in Haftanstalten, auf Polizeirevierern, in Abschiebehafteinrichtungen und psychiatrischen Kliniken europäischen Standards entspricht. Vor Ort wird nicht nur geprüft, ob es Hinweise auf Folter im engeren Sinne gibt, sondern auch ob „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ Anwendung finden. Anschliessend wird der entsprechenden Regierung ein Bericht übermittelt und, wenn nötig ein schriftlicher Dialog zur Verbesserung der Kritikpunkte eingeleitet.

<sup>79</sup> [Report to the Greek Government on the visit to Greece carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment \(CPT\) from 20 November to 1 December 2023 | Refworld.](#)

Backs erfolgten ohne Rücksicht auf die persönliche Situation der Betroffenen, ihre Verletzlichkeit, ihre Schutzbedürftigkeit oder die Gefahr von Misshandlungen im Falle einer Abschiebung.<sup>80</sup>

Die griechische Regierung hat eine Antwort auf diesen Bericht erlassen, die ebenfalls veröffentlicht wurde.<sup>81</sup>

## 4.5 EuGH zu Art. 3 EMRK

Gemäss der Rechtsprechung des EuGH darf ein Asylgesuch nicht einzig mit dem Argument als unzulässig abgelehnt werden, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt worden sei, sofern die Person eine drohende Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) beziehungsweise dem gleichlautenden Art. 3 EMRK geltend macht. Dies gilt sowohl bei einer vorherigen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch, wenn der Drittstaat nur subsidiären Schutz gewährt hat.<sup>82</sup>

Für die Anwendung von Art. 4 GRC resp. Art. 3 EMRK ist es nicht relevant, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren. Da das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf der Zusicherung beruhen, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstössen gegen Art. 4 der Charta führt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt. Eine Verletzung von Art. 4 GRC wäre aus Sicht des EuGH erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>83</sup> Der EuGH stellt bei seiner Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr («serious risk») ab, was dem Massstab der tatsächlichen Gefahr («real risk») in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entspricht.

Droht einer schutzsuchenden Person in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, so beschlägt dies nicht nur die Prüfung der Rechtmässigkeit einer

---

<sup>80</sup> Siehe auch Pressemitteilung hier: [Erneute Forderung des Anti-Folter-Komitees an Griechenland nach Reform des Anhaltesystems für Migranten und Einstellung der Pushbacks - Portal \(coe.int\)](#); siehe auch Berichte hier: [ZEIT ONLINE, Europarat kritisiert Griechenlands Umgang mit Migranten](#), aktualisiert am 12. Juli 2024; [Tagesschau, Umgang mit Migranten laut Europarat "unmenschlich"](#), 12. Juli 2024.

<sup>81</sup> Die Antwort der griechischen Regierung ist hier verfügbar: [Response of the Greek Government to the report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment \(CPT\) on its visit to Greece from 20 November to 1 December 2023 | Refworld](#).

<sup>82</sup> EuGH, Urteil Ibrahim (C-297/17; C-318/17; C-319/17; C-438/17) vom 19. März 2019 sowie Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 41.

<sup>83</sup> EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 37 und 39; EuGH, Urteil Jawo (C-163/17) vom 19. März 2019, Rz. 85-92.

Abschiebungsandrohung, sondern führt bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.<sup>84</sup>

## 4.6 Deutschland

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF hatte Asylgesuche von Personen aus Syrien, denen seit 2019 in Griechenland Schutz gewährt wurde, depriorisiert und damit de facto die Bearbeitung eingestellt. Ab April 2022 nahm das BAMF die Entscheidungen wieder auf, wobei es dabei die Gesuche erneut materiell prüft, anstatt die von den griechischen Behörden getroffene Entscheidung anzuerkennen.

Diese Praxis war Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens am EuGH.

Am 18. Juni 2024 entschied der EuGH, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, die in einem anderen Mitgliedstaat zuerkannte Flüchtlingseigenschaft automatisch anzuerkennen. Vielmehr kann der Mitgliedstaat eine neue individuelle Prüfung vornehmen. Dabei muss er allerdings die Entscheidung des anderen Mitgliedstaats und die Anhaltspunkte, auf denen diese Entscheidung beruht, in vollem Umfang berücksichtigen.<sup>85</sup>

Einige Gerichte in Deutschland haben entschieden, dass eine Rücküberstellung nach Griechenland für Schutzberechtigte eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen könnte, da sie dort ihre grundlegendsten Bedürfnisse nicht erfüllen können.<sup>86</sup>

Am 29. September 2024 hob das VG München die Entscheidung des Bundesamts für Migration (BAMF) auf, einen Palästinenser, der in Griechenland internationalen Schutz erhalten hatte, nach Griechenland zurückzuschicken.<sup>87</sup> Das BAMF entschied, es sei dem Kläger möglich, mit entsprechender Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerate. Zur Begründung seiner Klage führte der Kläger aus, dass anerkannte Asylrückkehrer in Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit obdachlos werden würden und auch im Übrigen wirtschaftlich nicht Fuss fassen könnten. Das Gericht entschied, dass der Kläger als anerkannter Schutzberechtigter in Griechenland mit hoher Wahrscheinlichkeit seine grundlegendsten Bedürfnisse nicht erfüllen kann und nicht in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten. Aufgrund mangelnder staatlicher oder nichtstaatlicher Unterstützung droht ihm Obdachlosigkeit und extreme materielle Not, was eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechtecharta der Europäischen Union (GRCh) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstelle. Im Einzelnen sei davon auszugehen, dass der Kläger weder eine adäquate Unterkunft finden werde noch Arbeit finden oder Zugang zu materiellen Unterstützungsleistungen erhalten könne. Die vormalige Betätigung als Tagelöhner in Griechenland liesse auch nicht zwingend darauf schliessen, dass es dem Kläger bei einer Rückkehr wieder möglich sei,

<sup>84</sup> BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022, E. 10.3 mit Verweis auf EuGH, Urteil [Hamed/Omar \(C-540/17, C-541/17\)](#) vom 13. November 2019, Rz. 43.

<sup>85</sup> EuGH, [Rechtssache C-753/22](#), Urteil vom 18. Juni 2024.

<sup>86</sup> OVG Saarland, [Urteil 2 A 81/22](#) vom 15. November 2022; Sächsisches OVG, [Urteil 492/21 A](#) vom 27. April 2022; VGH Baden-Württemberg, [Urteil A 4 S 2443/21](#) vom 27. Januar 2022; OVG Bremen, [Urteil 1 LB 371/21](#) vom 16. November 2021; VG Berlin, [Urteil VG 23 K 507/23 A](#) vom 28. Mai 2024; VG Braunschweig, [Beschluss 2 B 140/23](#) vom 15. Juni 2023.

<sup>87</sup> VG München, [Urteil M 17 K 23.30508](#) vom 29. August 2024.

in diesem Bereich zu arbeiten und sich damit eine Existenzgrundlage zu sichern. Denn es handele sich um eine je nach Nachfrage fluktuierende und daher äusserst unsichere Betätigung. Es bestünden auch keine gesicherten Erkenntnisse, dass der Vater des Klägers, der diesen während seines Aufenthalts in Griechenland finanziell unterstützt hatte, weiterhin durch finanzielle Hilfe für den Lebensunterhalt des Klägers sorgen könne. Die Situation im Gaza-Streifen habe sich seit dem 7. Oktober 2023 massiv verschlechtert, sodass nicht davon auszugehen sei, dass sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern des Klägers so verbessert haben, dass sie in der Lage seien, neben der Sicherstellung ihres eigenen Lebensunterhalts auch noch den Kläger finanziell zu unterstützen.

## 5 Schlussfolgerungen

Die Praxis des SEM wie auch des Schweizer BVGer ist weiterhin restriktiv. Das Referenzurteil E-3427/2021 vom März 2022, welches die Legalvermutung der Zumutbarkeit einer Wegweisung nach Griechenland zumindest für Familien mit Schutzstatus relativiert, ist zu begrüssen, geht jedoch zu wenig weit.

### 5.1 Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Der Wegweisungsvollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise einer ausländischen Person in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wozu Griechenland gehört – die Vermutung, dass diese ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland anerkennt das Gericht zwar, dass die Lebensbedingungen schwierig sind, geht aber dennoch nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive einer existentiellen Notlage aus. Das SEM und das BVGer gehen davon aus, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK<sup>88</sup>, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK)<sup>89</sup>, der GFK<sup>90</sup> und des Zusatzprotokolls der GFK<sup>91</sup> seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Verletzung von Rechten verweist das BVGer auf die griechischen Behörden und den Rechtsweg.

Es liegen jedoch zahlreiche Hinweise und Belege vor, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.<sup>92</sup>

---

<sup>88</sup> Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR 0.101.

<sup>89</sup> Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK), SR 0.105.

<sup>90</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention GFK), SR 0.142.30.

<sup>91</sup> Zusatzprotokoll der GFK vom 31. Januar 1967, SR 0.142.301.

<sup>92</sup> Vgl. dazu z. B.: Pro Asyl, [Tote Geflüchtete als griechische Kontinuität: von Farmakonisi über Pserimos nach Pylos](#), 6. März 2024; Ärzte ohne Grenzen, [Griechenland: Pushbacks und Gewalt gegen Schutzsuchende](#), 2. November 2023.



Das BVGer<sup>93</sup> hielt in einem Urteil zu Kroatien zu Recht fest, dass die Art und Weise, wie ein Land ausserhalb des Dublin-Rahmens mit Migrant:innen sowie illegal eingereisten Personen umgeht, entgegen der Auffassung des SEM durchaus von Relevanz sei im Hinblick auf die Einschätzung, wie das Land seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkomme. Dies muss auch für Griechenland gelten.

Das Gericht erkennt zwar häufig die prekäre Situation, in der sich Schutzberechtigte in Griechenland befinden, sieht darin aber keine systematische Diskriminierung und verneint das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK.

**Beispiel aus E-4957/2024 vom 14. August 2024:** «9.2.3 Die Ausführungen des Beschwerdeführers, sowie die in der Beschwerdeschrift zitierten Berichte und der Verweis auf die europäische Praxis zum Umgang mit Schutzberechtigten in Griechenland fügen den der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrundeliegenden Informationen zur Situation in Griechenland keine neue Dimension hinzu und vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dem Beschwerdeführer wurde in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Er kann sich dort somit - wie auch die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht aufgezeigt hat - auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu medizinischer Versorgung [Art. 30] und zu Wohnraum [Art. 32]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Es ist unbestritten, dass die Lebensbedingungen in Griechenland schwierig sind; dennoch ist nicht von einem "real risk" auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgesetzt sein wird. Es obliegt ihm, bei den zuständigen Behörden seine Rechte geltend zu machen, nötigenfalls mithilfe einer der in Griechenland zahlreich vorhandenen Hilfsorganisationen. Betreffend die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gewaltsamen Übergriffe durch andere Flüchtlinge bemerkte das SEM zu Recht, dass die griechischen Behörden betreffend Bedrohungen durch Privatpersonen grundsätzlich als schutzfähig und schutzwilling zu bezeichnen sind (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4458/2024, D-4463/2024 und D-4467/2024 vom 22. Juli 2024 E. 9.4). (...)

9.2.4 Der Beschwerdeführer vermag insgesamt die Annahme der grundsätzlichen Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland nicht zu widerlegen.»

Wie allgemein bekannt und in verschiedenen Berichten ausgeführt, ist die Abdeckung der Grundbedürfnisse in Griechenland für Personen mit Schutzstatus mangelhaft und hat sich im letzten Jahr weiter verschlechtert. Die SFH schätzt die Situation deshalb in Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs anders ein. Sie sieht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Gleichgültigkeit der griechischen Behörden hat das Risiko zur Folge, dass vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Personen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not kommen und in einen Zustand der Verelendung versetzt werden, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Wie vom EuGH dargelegt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solches Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Anerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt.<sup>94</sup>

Sind Kinder involviert, ist dem Kindeswohl besondere Beachtung zu schenken. Ihre besondere Vulnerabilität sowie die konkreten Hinweise, dass das Kindeswohl in Griechenland gefährdet ist, unterstrichen durch das oben erwähnte Urteil des Europäischen Ausschusses für

<sup>93</sup> Z. B. BVGer, Urteil E-4211/2019 vom 9. Dezember 2019 in Bezug auf Kroatien.

<sup>94</sup> EuGH, Rs. C-163/17, Jawo, Urteil vom 19. März 2019, Rz. 89.

soziale Rechte, lassen die Regelvermutung der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Überstellung als nicht haltbar erscheinen.

Der Wegweisungsvollzug von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Die Regelvermutung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland kann aus Sicht der SFH nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

## 5.2 Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht für die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat die Regelvermutung, dass diese zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu müssen Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall Völkerrecht verletzen, nicht den notwendigen Schutz gewähren oder die betroffene Person menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage gelangen würde.

Das BVGer führt in verschiedenen Urteilen<sup>95</sup> aus, dass die Lebensbedingungen in Griechenland – selbst wenn sie aufgrund der herrschenden Wirtschaftslage nicht einfach sind – keine Hinweise auf eine existentielle Notlage nach der Rückkehr vorliegen würden. Zwar sei die Eingliederung in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwernissen verbunden; diese erfüllen nach Ansicht des Gerichts die hohen Anforderungen einer konkreten Gefährdung jedoch nicht.

Für Familien und äusserst vulnerable Personen hat das BVGer seine Rechtsprechung mit dem Referenzurteil vom März 2022 angepasst. Sofern keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen, erachtet das Gericht die Wegweisung als unzumutbar.<sup>96</sup>

Entsprechend den Ausführungen zur Zulässigkeit vertritt die SFH auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eine andere Ansicht. Die Begründung liegt hier ebenfalls im Fehlen jeglicher Unterstützung von Schutzberechtigten in Griechenland, nicht vorhandenen Integrationsprogrammen, Problemen im Zugang zu Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, wie im ersten Teil dieser Analyse ausgeführt und in diversen Berichten dokumentiert.

Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland als EU-Staat ist aus Sicht der SFH angesichts der dort herrschenden Lebensbedingungen für Schutzberechtigte nicht länger haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht

<sup>95</sup> Z. B. BVGer, Urteil D-1674/2024 vom 2. März 2024, E.9.2.; Urteil E-1867/2024 vom 9. April 2024 E.8.3.2; Urteil D-3846/2024 vom 26. Juni 2024, E.7.2.; Urteil E-4761/2024 vom 8. August 2024, E.9.2.3; Urteil E-4957/2024 vom 14. August 2024, E. 9.2.3.

<sup>96</sup> BVGer, Referenzurteil E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 11.5.3. Dies geschah beispielsweise im Falle einer Familie aus Afghanistan, siehe Urteil BVGer, E-5340/2021 und E-5343/2021 vom 1. März 2024.

besonders begünstigende Umstände vorliegen. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

### 5.3 Verweis auf Nichtregierungsorganisationen

In zahlreichen Urteilen<sup>97</sup> wird auf die Unterstützung von Diensten von Nichtregierungsorganisationen und der lokalen Zivilgesellschaft verwiesen. Aus Sicht der SFH ist dieser Verweis durch das SEM und das Gericht problematisch, denn diese dringend benötigten und deshalb meist überlasteten NGOs füllen Lücken aus, die der griechische Staat hinterlässt. Versäumnisse des griechischen Staates können nicht mit dem Hinweis auf Nichtregierungsorganisationen geheilt werden. Es gibt zwar zahlreiche karitative Organisationen in Griechenland, aber auch diese vermögen die Missstände im Asylbereich nicht aufzuwiegen.

### 5.4 Durchsetzung von Rechten in Griechenland

Bei Vorbringen, die die schlechten Bedingungen in Griechenland anprangern, verweisen SEM und BVGer darauf, dass Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie<sup>98</sup> gebunden sei, welche die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus regle und diese, etwa in Bezug auf Fürsorge, Zugang zu Gerichten, medizinischer Versorgung griechischen Bürger: innen gleichstelle. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte müssten direkt bei den griechischen Behörden eingefordert werden, nötigenfalls auf dem Rechtsweg.<sup>99</sup> Zwar anerkennt das Gericht, dass der Zugang zu diesen nicht mühelos alleine gelingt, verweist aber erneut auf die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen. Es verkennt dabei, dass in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehren eine Verletzung ihrer Recht aus Art. 3 EMRK erfahren haben.

<sup>97</sup> Vgl. z. B. BVGer, Urteil E-308/2024 vom 23. Januar 2024, E. 8.3.3; D-1260/2024 vom 6. März 2024 E.7.6.3; E-1867/2024 vom 9. April, 2024 E.8.4.2; E-2416/2024 vom 25. April 2024, E.5.3.2; D-2387/2024 vom 10. Mai 2024, E.7.3.3; D-2287/2024 vom 26. April 2024, E.9.4; D-3846/2024 vom 26. Juni 2024 E.8.4.

<sup>98</sup> Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

<sup>99</sup> Vgl. z. B. Urteile BVGer, D-2442/2024 vom 1. Mai 2024, E.5.6.4; E-2884/2024 vom 16. Mai 2024, E.7.3.2; D-3505/2024 vom 12. Juni 2024, E.10.2; E-3950/2024 vom 26. Juni 2024, E.13.2; D-3846/2024 vom 26. Juni 2024, E.8.4.; E-4202/2024 vom 18. Juli 2024, E.8.3.3.

## 6 Empfehlungen

Die SFH rät von Überstellungen von Personen sowohl unter der Dublin-III-Verordnung als auch unter dem Rückübernahmeabkommen (Personen mit Schutzstatus in Griechenland) nach Griechenland ab.

Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ist aus Sicht der SFH deshalb nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig und unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Für die Annahme solcher begünstigenden Umstände braucht es vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in jedem Einzelfall.